

Die Gemeinde Unterroth erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g
Über die Benützung der Leichenhalle

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Unterroth ein Leichenhaus.

§ 2

Benützung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, die bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen, oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 3

Benützungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen, ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 4 Stunden nach dem Tod in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 - 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über den Benützungszwang (§ 3) zuwiderhandelt.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

Die
(1) Gemeinde Unterroth kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6

Inkräfttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7919 Unterroth, den 20.09.1984

Gemeinde Unterroth

gez.
Gropper,
1. Bürgermeister